



Der letzte Wille

Das Testament und andere Verfügungen von Todes wegen



Pro Retina – Stiftung
zur Verhütung von Blindheit



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit	3
Vorsorge	4
- Patientenverfügung	
- Vorsorgevollmacht	
- Betreuungsverfügung	
Gut zu wissen	6
	
Checklisten	7
- vor dem Tod	
- unmittelbar nach dem Tod	
- nach der Bestattung	
Testament und andere Verfügungen von Todes wegen	9
- Gesetzliche Erbfolge	
- Gewillkürte Erbfolge	
- Pflichtteil	
Gedanken zur Nachlassregelung	14

Impressum:

Herausgeber: Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit, Am Heideweg 38c, 85221 Dachau, Tel. (0 81 31) 27 63 66, info@pro-retina-stiftung.de, www.pro-retina-stiftung.de
 1. Auflage, Stand 11/2023
 Gestaltung: GA! www.ga-graphic-art.de
 Auflage: 500, Druckerei: WIRmachenDRUCK GmbH
 Bildnachweis: Titel: pexels - Foto von pixabay, Seite 2: Bild von Dr. Karl-Josef Gundermann, Seite 3: Freepik, Seite 5/6/13/15: pexels - Foto von mohamed-abdelsadig, Seite 5: pexels - Foto von cottonbro- studio-6918486, S. 9: Foto von Max Saeling auf unsplash, S. 11: pexels - Foto von pixabay-277290, Seite 13: Image by Christine Sponchia from Pixabay, Seite 15: Freepik

Erinnerungen und Werte vor dem Tod und über den eigenen Tod hinaus schaffen

Es ist nicht einfach, sich mit dem Lebensende zu beschäftigen. Trost und Kraft dazu kann uns der Gedanke geben, dauerhaft etwas Gutes zu tun und bleibende Erinnerungen zu bilden.

Eine Nachlassregelung zum Beispiel per Testament gibt Ihren Angehörigen oder auch gemeinnützigen Organisationen oder hilfsbedürftigen Menschen Hilfe und Unterstützung auch abweichend von der gesetzlichen Erbfolge.

Hierdurch kann ebenso verhindert werden, dass bei Menschen ohne Angehörige der Staat als Erbe fungiert.

Eine frühzeitige Vorsorge ist ratsam.

Auch zu Lebzeiten kann man bereits mit Anlassspenden Gutes tun, zum Beispiel im Rahmen besonderer Feierlichkeiten wie Taufe, Hochzeiten, Firmenjubiläen usw.



Pro Retina – Stiftung
zur Verhütung von Blindheit



Wir, die **Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit** mit Sitz in Dachau fördern Forschung auf dem Gebiet der Netzhautdegenerationen wie Makula-Degeneration, Retinitis pigmentosa und Usher-Syndrom durch Mitfinanzierung neuer Forschungsvorhaben, Promotionsstipendien, Forschungskolloquien, Nachwuchsförderung und weiteres. Wir kooperieren mit den Universitäten in Basel, oder unter anderem mit den Universitäten in Bonn, Dresden, Freiburg, Köln, Münster, Regensburg und Zürich. Ein Wissenschaftlicher und Medizinischer Beirat aus Fachleuten der Netzhautforschung unterstützt uns bei dieser Tätigkeit, Augenlicht zu retten.

Eine bedeutende Möglichkeit zur Förderung erfolgreicher Netzhautbehandlung sind für uns testamentarische Erbschaften, um neben Teilfinanzierungen auch aufwändigere For-

schungsvorhaben wie Stiftungsprofessuren zu realisieren (**näheres unter: www.pro-retina-stiftung.de**).

Durch die freundliche Unterstützung von Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen konnte die Pro Retina – Stiftung bisher bereits viel erreichen. Seit 2007 wurden über vier Millionen Euro erfolgreich für Forschung ausgegeben. Aktuell sind dies durchschnittlich 200.000 Euro für die Netzhautforschung pro Jahr.

Um diese Leistung auch weiterhin erbringen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe. Wir und Alle, die in Zukunft an Netzhautdegenerationen erkranken, danken für Ihr Engagement!

Jede Spende ist ein wichtiger Beitrag!



Vorsorge für das Alter

Nicht nur, aber besonders im Alter können sich Situationen schnell ändern. Ein Unfall, ein Krankenhausaufenthalt, eine akute oder chronische Erkrankung können den Hilfsbedarf plötzlich und unvorhersehbar verändern.

Wer verwaltet in diesen Fällen das Vermögen, wer erledigt die Bankgeschäfte, wer löst gegebenenfalls die Wohnung auf und bestimmt den Aufenthaltsort?

Hierzu gibt es verschiedene Vollmachten (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung), die auch in Extremfällen dafür sorgen, dass in Ihrem Sinne und nach Ihren Vorstellungen und Wünschen gehandelt wird.

1. Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie im Vorfeld fest, welche medizinischen Behandlungen und Maßnahmen Sie im Notfall wünschen. Die entsprechenden Punkte sollten so klar und eindeutig wie möglich formuliert werden. So reicht zum Beispiel die Anordnung „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ nicht aus. Besser ist es, Ihre Wünsche präzise festzulegen, wie „Beatmung nein“, „künstliche Ernährung ja“.

Sie allein bestimmen, welche lebenserhaltenden Maßnahmen getroffen werden sollen. Auch Hinweise auf Organspenden können hier festgelegt werden.

Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt werden und sollte mit Vor- und Nachnamen sowie gegebenenfalls Geburtsdatum und Datum ihrer Anfertigung versehen werden. Die Unterschrift einer Zeugin oder eines Zeugen ist sinnvoll, der auch bezeugt, dass die Patientenverfügung in klarer geistiger Verfassung erstellt wurde.

2. Vorsorgevollmacht

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und für sich selbst wichtige Entscheidungen zu treffen, bekommen eine gerichtlich zugewiesenen Betreuerin oder einen Betreuer. Sie können jedoch im Vorfeld eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, welche bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Das müssen nicht die Kinder oder Enkel oder andere Familienangehörige sein. Eine Vorsorgevollmacht kann die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch das Gericht eventuell entbehrlich machen.

Eine Vorsorgevollmacht kann sehr weitreichend sein. Sie kann regeln, wer im Notfall die Bank- und Immobiliengeschäfte führt, wer die medizinische Pflege ausüben soll, oder wer die Entscheidung über eine Wohnungsauflösung oder den Einzug in ein Pflegeheim trifft.

Auch die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich erstellt und mit Vor- und Zunamen und gegebenenfalls Geburtsdatum und Datum der Erstellung versehen werden.



3. Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung können Sie vorschlagen, wer im Betreuungsfall anstelle einer gerichtlich bestimmten Betreuerin oder eines Betreuers Ihre Versorgung übernimmt. Die Tätigkeit des Betreuenden wird vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Die Betreuungsverfügung ist zusätzlich zur Vorsorgevollmacht sinnvoll, falls letztere nicht ausführlich genug sein sollte bzw., wenn der oder die Bevollmächtigte diese Aufgabe nicht mehr übernehmen kann oder will.

Auch die Betreuungsverfügung sollte schriftlich erstellt und mit Vor- und Zunamen und gegebenenfalls Geburtsdatum und Datum der Anfertigung versehen werden.

Sinnvoll ist auch hier die Unterschrift einer Zeugin oder eines Zeugen.

Die Vollmacht und Verfügungen sollten verschiedenen Personen zur Aufbewahrung gegeben werden, zum Beispiel ein Exemplar an gut auffindbarer Stelle zuhause, ein Exemplar dem Bevollmächtigten, oder ein Exemplar einer neutralen Person, zum Beispiel der Hausärztin oder dem Hausarzt.





Gut zu wissen

Die Vorsorgevollmacht sollte eigenhändig und handschriftlich erstellt werden. Sie muss nicht notariell beglaubigt oder beurkundet werden.

Sie ist sofort mit Erstellung der Unterschrift gültig.

Die Vollmacht wird nicht zwangsläufig erst im Fürsorgefall gültig. Diese Regelung muss im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgebendem und Bevollmächtigtem festgelegt werden.

Der oder die Bevollmächtigte kann nur im Namen des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin Rechtsgeschäfte mit sich selbst tätigen, wenn eine Befreiung von § 181 BGB erfolgt.

Banken müssen privatschriftliche Vorsorgevollmachten akzeptieren.

Die Vorsorgevollmacht gilt über den Tod hinaus. Der oder die Bevollmächtigte kann bis zum Widerruf der Vollmacht durch die Erben die Angelegenheit des Vollmachtgebers regeln.

Vorsorgevollmacht sowie Betreuungs- oder Patientenverfügung können widerrufen werden. Bei einer Änderung oder einem Widerruf sollte man die alte Version vom Bevollmächtigten zurückverlangen.

Vollmachten können auch beim zentralen Vorsorgeregister (ZVR) hinterlegt werden. Notare oder Anwälte haben Zugriff auf dieses Register.

Die ältere Vollmacht gilt immer, wenn

- die erste Vollmacht nicht widerrufen wurde,
- der Vollmachtgebende nicht mehr geschäftsfähig ist.

Es ist empfehlenswert, für die bevollmächtigte Person eine Ersatzperson zu benennen und diese ebenfalls die Formulare unterschreiben zu lassen.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt das Notvertretungsrecht für Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften. Der § 1358 BGB ermöglicht es nun, dass sich Ehepartner oder Partner unter bestimmten Voraussetzungen für maximal sechs Monate in Angelegenheiten der Gesundheitspflege vertreten können.



Was man vor dem Tod erledigen sollte

Verfassen von:

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Eventuell Vorsorgevertrag mit Bestattungsunternehmen
- Verfügung bezüglich der Bestattung und der Trauerfeier

Erstellen von Listen über:

- Versicherungs- und andere Verträge
- Vermögenswerte (Werte, Aktien, Fonds, Sparbücher)
- Immobilien einschließlich Hypotheken
- Wertgegenstände wie Teppiche, Bilder, Schränke, Schmuck, Fahrzeug(e)

Verbindlichkeiten:

- Abonnements
- Passwörter
- Bankschließfächer
- Mitgliedschaften
- Online-Nutzungskonten / Social-Media-Konten, E-Mail-Adressen
- Sonstiges

Einfacher Zugriff auf wichtige Unterlagen wie:

- Pass, Personalausweis, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde
- Familienstammbuch
- Bankkonten
- Sterbeversicherung
- Testament und Testamentsvollstrecker
- Liste von Sachschenkungen an Einzelpersonen
- Vermächtnis
- Liste der zu benachrichtigenden Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Pflegerin oder Pfleger, Hausärztin oder Hausarzt) einschließlich deren Adressen



Ablauf unmittelbar nach dem Tod

Der Totenschein wird von der Ärztin oder dem Arzt oder einer befugten Personen im Krankenhaus ausgestellt.

Was durch den/die Bevollmächtigten zu tun ist

- Bestattungsinstitut bestimmen und Modalitäten der Beerdigung besprechen
- Trauerkarten drucken lassen oder online stellen
- Urne oder Sarg auswählen
- Gegebenenfalls Eckpunkte des Lebens für Priesterin oder Priester, Pfarrerin oder Pfarrer, Trauerrednerin oder -redner notieren
- Texte und Musik für Trauerfeier aussuchen

Den Totenschein holt die Bestatterin oder der Bestatter ein.

Nach der Bestattung

- Krankenversicherung innerhalb von vier Wochen nach dem Tod benachrichtigen
- Lebens-, Unfallversicherung ebenso benachrichtigen wie Rentenkasse
- Rentenanspruch stellen (Hinterbliebenen-, Witwen-, Waisenrente)
- Bestattungs- und Sterbegeld beantragen
- Versicherungen, Abos, sonstige Verträge (wie Kraftfahrzeug, Sport, Handyvertrag, Tagespflege) kündigen oder umschreiben lassen
- Mietvertrag überprüfen
- Berufsgenossenschaft benachrichtigen
- Strom, Gas, Auto, Rundfunk, Fernsehen, Mobilfunk abmelden
- Onlinekonten löschen, jedoch erst, wenn die Erbfolge geklärt ist
- Erbschein beim Nachlassgericht beantragen
- Prüfen, ob ein Testament vorliegt
- Banken informieren (Konten, Safe, Depots)
- Geplante Reise stornieren

Testament und andere Verfügungen von Todes wegen

Warum ist es sinnvoll, ein Testament zu schreiben?

Das deutsche Recht kennt keinen „erbenlosen Nachlass“. Lässt sich keine erbende Person ermitteln, so erbt der Staat.

Ohne vorliegendes Testament gilt die gesetzliche Erbfolge, und das Gericht entscheidet aufgrund der gesetzlichen Erbfolge darüber, was mit Ihrem Vermögen passiert.

Ohne Testament können also individuelle Vorstellungen und Wünsche nicht oder nicht vollständig umgesetzt und Freunde oder pflegende Personen nicht bedacht werden, wohingegen Verwandte erben, die Ihnen eventuell nicht so nahestehen.

Ihre Erben nehmen mit Ihrem Erbe auch Ihre Rechtsposition ein. Sie übernehmen nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Schulden und alle sonstigen Verpflichtungen (zum Beispiel bestehende Mietverhältnisse).

In einem Testament können natürliche Personen bedacht werden, aber auch gemeinnützige Organisationen, die zum Beispiel kranke oder behinderte Menschen unterstützen und die Entwicklung neuer Therapiemaßnahmen erforschen. Sollen gemeinnützige Organisationen bedacht werden, ist eine vorherige Kontaktaufnahme zu den Organisationen sinnvoll, um diese genau benennen und bei eingetragenen Vereinen die Vereinsregisterdaten nennen zu können.

Jeder, der im Testament bedacht wird, sollte unmissverständlich mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und aktueller Adresse benannt werden.





Die gesetzliche Erbfolge

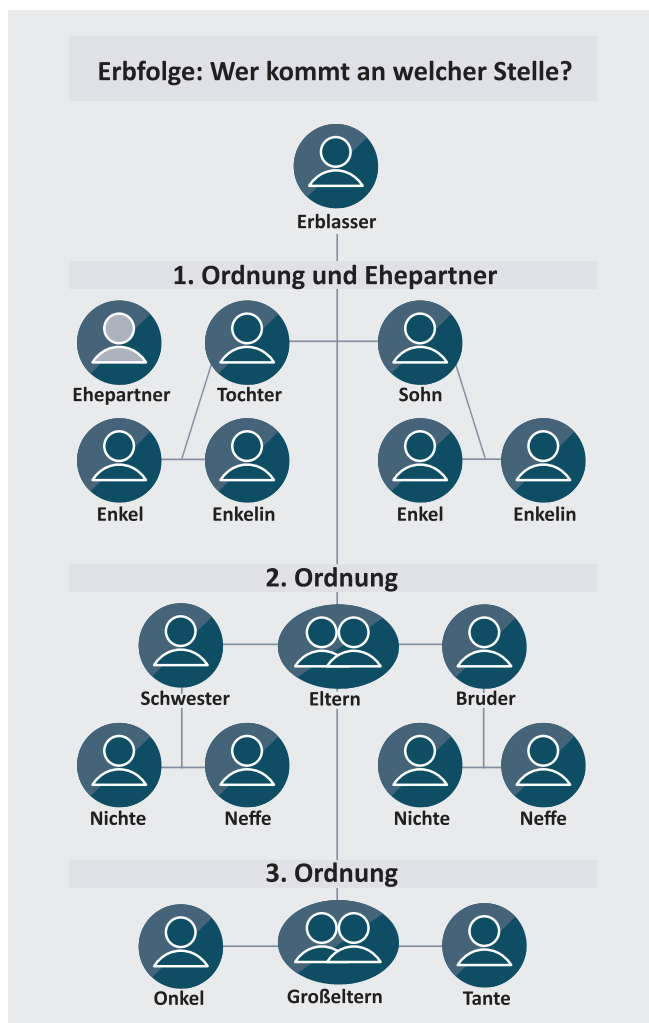
Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt.

1. Zuerst erben Ehegatten und Kinder.
2. Gibt es keine Lebenspartnerin oder keinen Lebenspartner, erben nur die Kinder.
3. Ist ein Kind verstorben, erben dessen Nachfahren dessen Anteil, also die Enkelkinder.
4. Gibt es weder Ehepartnerin oder Ehepartner noch Kinder, erben die Eltern des Verstorbenen.
5. Ohne Elternteile und Kinder werden die Geschwister zu Erben des Verstorbenen.
6. Sollten diese auch verstorben sein, erben deren Kinder, also die Nichten und Neffen.
7. Falls der oder die Verstorbene keine Geschwister hat, erben die Großeltern. Ist ein Großelternanteil verstorben, geht sein Anteil an die Tanten und Onkel über.
9. Sollten Tanten und Onkel verstorben sein, erben Cousinen und Cousins.
10. Sind auch diese verstorben, erben Großtanten und Großonkel.
11. Haben der Erblassende keine Angehörigen, erbt der Staat.

Tiere können nach deutschem Recht nicht erben, sie können nur vererbt werden. Wird das Haustier zum Erben eingesetzt, kann sogar das gesamte Testament ungültig sein!

Durch eine Heirat verändert sich die gesetzliche Erbfolge. Mit der Eheschließung erhalten Eheleute oder eingetragene Lebenspartner neben den Verwandten ein eigenes Erbrecht und auch Anspruch auf einen Pflichtteil.

Grundregel: die überlebende Ehepartnerin oder der Ehepartner erbt neben Verwandten der 1. Ordnung (die Kinder und Enkel) zu 25 Prozent, neben Verwandten der 2. Ordnung (Eltern des Verstorbenen, Geschwister sowie Nichten und Neffen) oder Erben der 3. Ordnung (Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousins) 50 Prozent. Je nach Güterstand ändert sich die Erbquote der Ehepartnerin oder des Ehepartners.



Zugewinnngemeinschaft:

Eine Zugewinnngemeinschaft liegt vor, wenn kein Ehevertrag vorliegt. Somit behält jede Ehepartnerin oder jeder Ehepartner sein oder ihr eigenes Eigentum, das er oder sie vor der Ehe hatte oder während der Ehe erwirbt. Das Vermögen wird nicht in einen Topf geworfen. Stattdessen wird der Zugewinn berechnet, indem das Vermögen zu Beginn der Ehe mit dem am Ende der Ehe verglichen wird. Wenn die Ehe endet (durch Scheidung oder Tod), wird der Unterschied zwischen diesen beiden Werten ausgeglichen. Das bedeutet, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit dem größeren Zugewinn eventuell einen Ausgleich vom anderen Partner erhält, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte fair aufgeteilt werden.

Die überlebende Ehepartnerin oder der Ehepartner erbt neben den Kindern des oder der Verstorbenen ein Viertel der Erbmasse sowie ein weiteres Viertel als sogenannten pauschalen Zugewinnausgleich.

Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern erben die Ehepartnerin oder der Ehepartner die Hälfte des Nachlasses und die Kinder je ein Viertel.

Ist die Ehe kinderlos geblieben, erbt der Überlebende drei Viertel der Erbmasse, ein Viertel geht an die Erben der 2. Ordnung.

Gütertrennung:

Jede Ehepartnerin oder jeder Ehepartner behält das volle Eigentum über das, was sie oder er erwirbt, ohne Ausgleich am Ende der Ehe. Oder mit anderen Worten, es gibt keinen „Topf“ für das gemeinsame Vermögen, und jeder bleibt für sein eigenes Vermögen verantwortlich.

Die Ehepartnerin oder der Ehepartner erbt ein Viertel des Nachlasses neben Erben 1. Ordnung oder die Hälfte des Nachlasses neben Erben 2. Ordnung.

Wenn es nur Erben 3. Ordnung gibt, geht der gesamte Nachlass an die überlebende geehelichte Person.

Gütergemeinschaft:

Bei dieser Regelung wird das Vermögen beider geehelichten Personen miteinander vermischt. Alles gehört beiden Partnern gleichermaßen, unabhängig davon, wer es erworben hat. Bei Scheidung oder Todesfall wird das gemeinsame Vermögen gerecht aufgeteilt.

Die überlebende geehelichte Person hat neben dem Erben 1. Ordnung Anspruch auf ein Viertel des Nachlasses. Falls es keine Erben 1. Ordnung gibt, erhöht sich ihr Anteil auf die Hälfte des Nachlasses, wenn es Erben der 2. und 3. Ordnung gibt.



Gewillkürte Erbfolge: Das Testament und das Vermächtnis

Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, seinen letzten Willen niederzuschreiben:

1. Das eigenhändige Testament
2. Das notarielle Testament
3. Das gemeinschaftliche Testament
4. Der Erbvertrag

Bis zur Testamentseröffnung, die erst Wochen nach dem Todestag liegen kann, sind die Erben evtl. nicht in der Lage, ihre Berechtigung am Nachlass nachzuweisen und sind dadurch häufig in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Es kann deshalb sinnvoll sein, eine Vertrauensperson (idealerweise einer der Erben) in einem (gesonderten) Dokument zu benennen, die ad hoc Entscheidungen treffen darf (zum Beispiel Organisation der Trauerfeier, Versorgung, Pflege und Unterbringung von Haustieren, etc.), bis die Erbfolge geklärt ist.

Eigenhändiges Testament

Dieses muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Es soll mit Ort, Datum und vollem Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Sinnvoll ist auch eine eindeutige Überschrift wie zum Beispiel „Testament“ oder „Mein letzter Wille“. Mittels Computer oder Schreibmaschine geschriebene Erklärungen oder Videobotschaften usw. sind unwirksam. Umfasst das Testament mehrere Seiten, ist es sinnvoll, jede einzelne Seite zu nummerieren und zu paraphieren oder zu unterschreiben und diese Seiten zusammen zu heften.

Für die Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments ist der Erblassende selbst verantwortlich. Das eigenhändige Testament kann in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden (Hinterlegung beim Nachlassgericht und Speicherung der Verwahrung im Zentralen Testamentsregister).



Notarielles Testament

Ein notarielles Testament wird zur Niederschrift einer Notarin oder eines Notars erklärt. Die notariell arbeitende Person kann den Erblassenden beraten und Unklarheiten gegebenenfalls im Vorfeld beseitigen. Das notarielle Testament ist außerdem eine Option für Menschen, die ein Testament nicht mehr handschriftlich verfassen können. Die Notarin oder der Notar hinterlegt das notarielle Testament beim Nachlassgericht. Die Hinterlegung wird im Zentralen Testamentsregister gespeichert.

Das notarielle Testament ist auch eine Option für Menschen, die ein Testament nicht mehr handschriftlich verfassen können.

Sollten Sie wegen Blindheit Geschriebenes nicht lesen können, so können Sie kein eigenhändiges Testament schreiben, sondern Sie **können ein gültiges Testament nur durch eine Erklärung gegenüber der Notarin oder dem Notar erstellen**. Ein in Blindenschrift verfasstes Testament ist nicht rechtsgültig.

Schon ab dem 16. Lebensjahr kann ein notarielles Testament errichtet werden.

Auch geistig eingeschränkte Personen können ein rechtsgültiges Testament verfassen, sofern sie nachweislich in der Lage sind, das Testament und dessen Konsequenzen zu überblicken und ihren eigenen Willen unbeeinflusst bilden können.

Gemeinschaftliches Testament

Eheleute können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. Gemeinschaftliche Testamente können eigenhändig oder notariell erstellt werden (siehe oben). Bei einem eigenhändig erstellten gemeinschaftlichen Testament genügt es, wenn einer der Eheleute das Testament eigenhändig errichtet und der andere die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der Mitunterzeichnende soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er oder sie seine Unterschrift beigefügt hat. Sinnvoll ist es auch, dass die Partnerin oder der Partner, der oder die das Testament nicht geschrieben hat, den

Zusatz beifügt „Das ist auch mein letzter Wille“.

Das gemeinschaftliche Testament ist eine bindende Verfügung. Es kann nach dem Tod des zuerst Versterbenden nicht mehr von dem länger Lebenden widerrufen werden. Es besteht dann (wie auch beim Erbvertrag) keine Testierfreiheit mehr.

Das sogenannte „**Berliner Testament**“ ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. Beim Berliner Testament erbt die länger lebende Ehepartnerin oder der Ehepartner zunächst alles und erst nach dessen Tod erben die Kinder. Die Kinder sind also nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils enterbt und erben erst den gesamten Nachlass, wenn auch der letzte Elternteil verstorben ist. Das kann bei großen Erbschaften finanzielle Nachteile bedeuten, wenn die steuerlichen Freibeträge überschritten werden. Außerdem können die Kinder, da nach dem erstversterbenden Elternteil enterbt, rechtmäßig ihren Pflichtteil verlangen und damit den länger lebenden Elternteil in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Um dieses zu verhindern, kann eine Pflichtteils-Strafklausel eingebaut werden. Wer den Pflichtteil einfordert, wird nach dem letztversterbenden Ehepartner enterbt.

Nottestament

Ein wirksames Drei-Zeugen-Testament kann nur gültig erstellt werden, wenn der Testierende sich in so naher Todesgefahr befindet, dass voraussichtlich weder ein Testament vor einer Notarin oder einem Notar noch vor einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister möglich ist.

Behindertentestament

Angehörige mit einer Behinderung können durch ein Behindertentestament über Sozialhilfeniveau versorgt werden. Die behinderte Person wird als Vorerbe vermerkt. Hier empfiehlt es sich, einen im Erbrecht spezialisierten Notarin oder Notar oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einzuschalten.

Erbvertrag

Eine sogenannte Verfügung von Todes wegen kann nicht nur durch ein Testament vorgenommen werden, sondern auch per Vertrag (Erbvertrag). Erbverträge müssen zur Niederschrift einer Notarin oder eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner geschlossen werden. Während man ein Testament jederzeit widerrufen kann, ist dies bei einem Erbvertrag nicht möglich.

Der Erbvertrag ist eine Möglichkeit für unverheiratete Paare, sich gegenseitig als Erben einzusetzen, da unverheiratete Paare kein gemeinschaftliches Testament erstellen können.

Ein Erbvertrag kann auch sinnvoll sein, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln.

Das Vermächtnis

Erben werden sogenannte Gesamtrechtsnachfolger des Erblassenden. Das heißt beispielsweise, dass sämtliches Eigentum und sämtliche Schulden automatisch mit dem Tode des Erblassers auf die Erben übergehen. Gibt es mehr als einen Erben, so werden die Erben gemeinschaftlich Gesamtrechtsnachfolger und müssen sich ggf. in der Folge auseinandersetzen, also zum Beispiel entscheiden, welcher Erbe das Haus, welcher das Auto usw. bekommen soll. Will der Erblassende einen Dritten bedenken, diesen aber nicht zu einem (weiteren) Erben machen, so kann er dem Dritten dennoch bestimmte Vermögensvorteile im Wege eines sogenannten Vermächtnisses zuwenden. Der Vermächtnisnehmende hat dann gegen den oder die Erben einen Anspruch auf den vermachten Vermögensvorteil. Hat ein Erblassende beispielsweise drei Erben, und hinterlässt er ein Haus mit Inventar, so werden mit dem Tod des Erblassenden die drei Erben gemeinschaftliche Eigentümer des Hauses. Sie sind eine Erbengemeinschaft und müssen einen Entschluss immer gemeinschaftlich treffen. Vermacht der Erblassende einer guten Freundin oder einem Freund einen Teil des Inventars (zum Beispiel ein wertvolles Bild), so hat die Freundin oder der Freund (der sogenannte Vermächtnisnehmer) lediglich einen

Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Bildes gegen die Erbengemeinschaft. Der Vermächtnisnehmende hat daher anders als ein Miterbe kein Mitspracherecht im Hinblick darauf, was mit dem Haus und dem weiteren Inventar geschehen soll. Er haftet zum Beispiel nicht für die Schulden, muss nicht die Wohnung auflösen oder das Haustier versorgen.



Pflichtteil

Nach § 2303 BGB steht den Abkömmlingen, der Ehepartnerin oder dem Ehepartner und den Eltern des Erblassenden ein Pflichtteil zu, falls sie durch Verfügung von Todes wegen (also zum Beispiel durch ein entsprechendes Testament) von der Erbfolge ausgeschlossen wurden.

Der Pflichtteil wird unabhängig vom Willen des Erblassenden gewährt, schränkt aber dessen Testierfähigkeit ein.

Beim Pflichtteil handelt es sich nicht um ein Erbrecht, sondern um einen Rechtsanspruch gegen den oder die Erben. Er ist auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet. Der Pflichtteil beträgt 50 Prozent des gesetzlichen Erbes.





Gedanken zur Nachlassregelung

1. Was möchte ich mit einer Nachlassregelung bzw. einem Testament bewirken?

- materielle Absicherung von Familie, Weggefährten oder mir lieben Personen
- Vermeiden von Erbstreitigkeiten
- Steuerersparnis
- Fortsetzen meines Lebenswerkes
- nachhaltig Gutes tun

2. Welches Vermögen wird zu vererben sein?

- Barvermögen
- Anlagen und Wertpapiere
- Immobilienbesitz und dessen Inventar
- Anteile oder gemeinsamer Besitz von Eigentum (zum Beispiel Firmenanteile)
- Wertgegenstände (Kunstobjekte, Schmuck, Gold, Kraftfahrzeug)

3. Welche individuelle Nachlassform ist gewünscht?

- Testament
- Vermächtnis
- Stiftung

4. Liquidationsplanung

- Sind die Erben in der Lage, die Folgekosten des Erbes zu tragen (Steuern, Freibeträge, laufende Kosten)?

5. Besondere Verfügungen

- Verbleib von Haustieren, Assistenzhunden
- Dauer / Zeitraum der Verfügung

6. Wer verwaltet das Testament, die Verfügungen?

- Benennen einer konkreten Person bzw. eines Testamentsvollstreckenden
- Wo befindet sich der letzte Wille (Safe, Nachlassgericht, anderer Verwahrungsort)?

7. Stiftung, Vermächtnis

- Was passiert konkret mit meinem Nachlass?
- Wo und mit wem kann ich Kontakt aufnehmen und wichtige Fragen im Vorfeld klären?

Unser Erbrecht ist sehr komplex, so dass auch bei guter Vorinformation noch im Einzelfall Beratungsbedarf bestehen bleiben kann.

Hier sei auf die sehr guten Informationen der Homepage

<https://www.anwalt.de/rechtstipps/testament>

verwiesen.

rbm „Rechte für behinderte Menschen“ übernimmt kostenfrei eine rechtliche Beratung, wenn sie sich entschließen, die Stiftung zur Verhütung von Blindheit im Nachlass zu bedenken.

Die Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit ist von Patientinnen und Patienten mit erblichen Netzhautdegenerationen und ihren Angehörigen und Freunden durch viele kleine und größere Spenden aufgebaut worden.

Die Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Förderung der Forschung Therapien zu finden und Erblindung zu verhindern. Bei Interesse zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Sie finden Adresse und Ansprechpartner unter:

<https://www.pro-retina-stiftung.de/spenden-unterstuetzen/spenden-unterstuetzen-neu/testament-und-erbschaft/>

oder auf der allgemeinen Homepage der Pro Retina – Stiftung:

<https://www.pro-retina-stiftung.de>



Pro Retina – Stiftung
zur Verhütung von Blindheit





Pro Retina – Stiftung
zur Verhütung von Blindheit

Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Am Heideweg 38c

85221 Dachau

Tel. (0 81 31) 27 63 66

info@pro-retina-stiftung.de

www.pro-retina-stiftung.de

